

**NGG. Nur Gemeinsam Geht's.**

**INFO**



Info Nr. 1  
Corona-Krise 2020

LÜNEBURG, 17.03.2020

## Entgeltansprüche bei Erkrankung, angeordneter Quarantäne oder Schließung einer Kindertagesstätte

### Rechtliche Informationen:

- Für Infizierte gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei anderen Erkrankungen (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).
- Ein Arbeitnehmer darf nicht aus Angst vor Ansteckung auf dem Weg zur Arbeit oder im Betrieb zuhause bleiben. Insoweit besteht kein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB.
- Bei Beschäftigten, die auf behördliche Anordnung in **Quarantäne** sind oder einem Verbot der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen, Ansteckungsverdächtige, Träger von Krankheitserregern ...), gilt § 56 Infektionsschutzgesetz (IFSG), d.h. sie erhalten eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls für 6 Wochen und darüber hinaus in Höhe des Krankengelds. Der Arbeitgeber finanziert die Entschädigung in den ersten 6 Wochen vor und kann sich die Kosten nachträglich erstatten lassen.



- Wenn eine **Schule** oder **Kindertagesstätte** geschlossen wird, müssen sich die Eltern um eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bemühen. Urlaub oder Freistellung (allerdings unbezahlt) sind naheliegende Optionen. Auch Überstunden könnten abgebaut werden. Wichtig: Sofort das Gespräch mit dem Arbeitgeber und Betriebsrat suchen, um eine Lösung zu finden.

### Hast Du weitere Fragen?

Wende dich gerne an uns, per Telefon oder per E-Mail unter [region.lueneburg@ngg.net](mailto:region.lueneburg@ngg.net) Gemeinsam werden wir diese Zeit meistern, wir stehen an Deiner Seite.

